



SATZUNG

des Vereins der Freunde und Förderer der Hochschule Anhalt (FH) e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.10.2004

Satzungsänderung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Begründung der Mitgliedschaft	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Beitragsleistungen, Haushaltsplan, Jahresabschlussrechnung, Überschüsse	3
§ 6 Ehrenmitglieder	4
§ 7 Rechte der Mitglieder	4
§ 8 Organe	4
§ 9 Der Vorstand	4
§ 10 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes	5
§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes	6
§ 12 Wahl des Vorstandes	6
§ 13 Vertretung des Vereins	6
§ 14 Beirat	7
§ 15 Mitgliederversammlung	7
§ 16 Schatzmeister	8
§ 17 Geschäftsstellen und Geschäftsführung	8
§ 18 Vermögensverwaltung	9
§ 19 Liquidation	9
§ 20 Geltung und Satzung	9
§ 21 Gerichtsstand	9

§ 1 Name und Sitz ¹

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Hochschule Anhalt e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köthen.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein der Freunde und Förderer der Hochschule Anhalt e.V. verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 des Abschnittes „...steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, wobei er sich insbesondere nachfolgend aufgeführten Zielen und Aufgaben verpflichtet fühlt:

- a) Der Förderung von Forschung, Lehre und internationalen Beziehungen sowie der Einwerbung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und internationalen Beziehungen.
- b) Der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen im In- und Ausland zur Förderung der Hochschule Anhalt.
- c) Der Förderung der Beziehungen zu den ehemaligen Studenten (Alumni) der Hochschule Anhalt und der Vorgängereinrichtungen in Köthen, Dessau und Bernburg,
- d) Der Vernetzung mit den Bürgern der Städte Köthen, Dessau und Bernburg, der Bewohner der angrenzenden Landkreise, der Personen des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft zur Hochschule Anhalt.
- e) Der Förderung und Unterstützung der Mitglieder der Hochschule Anhalt in der Bildungs- und Kulturarbeit.

(2) Der Verein setzt diese Ziele insbesondere durch die Vertiefung der Beziehungen zwischen Praxis und Hochschule und insbesondere durch die Kooperation mit Einrichtungen und Einzelpersonen der Wirtschaft, der Verwaltung und des Dienstleistungs- und Weiterbildungsbereiches um.

Dazu werden u.a. folgende Aktivitäten organisiert und umgesetzt:

- a) Vorträge und Veranstaltungen über Fragen von Wissenschaft und Praxis,
- b) Unterstützung der Ausbildung eines leistungsfähigen wissenschaftlichen Fachkräftenachwuchses,
- c) Sammlung und Bereitsstellung von Geldmitteln zur Unterstützung der Hochschule Anhalt im Sinne der genannten Ziele und Aufgaben.
- d) Verleihung von Preisen und Anerkennung für wissenschaftliche Leistungen bzw. besondere Verdienste um die Hochschule Anhalt sowie von Preisen als Anerkennung für besonders herausragende studentische Leistungen
- e) Durchführung und Unterstützung von Informationsveranstaltungen
- f) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und von Sponsorengesprächen
- g) Unterstützung von Seminaren, Exkursionen, Vorträgen und Tagungen

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Alle Förderungsleistungen des Vereins erfolgen freiwillig; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 3 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person, Firma, Personenvereinigung und jede natürliche Person werden, die am Zweck des Vereins interessiert ist.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Insofern der Antrag vom Vorstand abgelehnt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluss des laufenden Geschäftsjahres durch Kündigung, die ein Vierteljahr vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden muss.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt sofort bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, bei Einzelmitgliedern durch Tod und generell durch Ausschluss, den der Vorstand bei Beitragsverzug trotz erfolgter Mahnung und in anderen schwerwiegenden Fällen aussprechen kann. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss kann das davon betroffene Mitglied Stellung nehmen. Dazu ist ihm eine angemessene Frist zu setzen.
- (3) Bei schuldhaft groben Verstößen kann das Mitglied ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist ihm unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- (4) Mitgliedern, die der Beitragszahlung auch nach erfolgter Mahnung nicht nachkommen werden vom Verein ausgeschlossen.
- (5) Bei ihrem Ausscheiden des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 5 Beitragsleistungen, Haushaltsplan, Jahresabschlussrechnung, Überschüsse

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer separaten Beitragsordnung geregelt, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

- (2) Der Vorstand stellt jedes Jahr rechtzeitig einen Haushaltsplan über die Verwendung der aufkommenden Mittel fest. Zur Mitgliederversammlung wird eine von den Kassenprüfern geprüfte Einnahmen-Ausgaberechnung vorgelegt.
- (3) Rechnungsmäßige Überschüsse des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Rechnungsmäßige Fehlbeträge müssen im folgenden Geschäftsjahr abgedeckt werden.

§ 6 Ehrenmitglieder

- (1) Wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben ohne Beitragspflicht die Rechte der übrigen Mitglieder.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben bevorzugten Zutritt zu den Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Alle Mitglieder verfügen über je eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (3) Den Mitgliedern wird ein bevorzugtes Recht eingeräumt, Infrastrukturen und Services der Hochschule Anhalt zu nutzen. Die Nutzung der Angebote wird zwischen der HSA und dem Verein in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf Mitgliedern von Amts wegen und maximal 6 weiteren Mitgliedern. Er ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB in die Ämter:
 - a. Vorstandsvorsitzender, der nicht der Hochschule Anhalt angehört,
 - b. stellvertretender Vorsitzender, der als Professor an der Hochschule Anhalt tätig ist,
 - c. Schatzmeister, der als Professor an der Hochschule Anhalt tätig ist,

darüber hinaus gehören dem Vorstand an:

- d. bis zu drei weiteren Mitgliedern, die nicht der Hochschule Anhalt angehören und vorzugsweise Alumni der Hochschule Anhalt sind

sofern sie nicht widersprechen sind Mitglieder von Amts wegen:

- e. der Präsidenten der Hochschule Anhalt,
- f. der Leiter der Verwaltung der Hochschule Anhalt,
- g. die drei OB der Standorte der HS Anhalt: Bernburg, Dessau und Köthen.

Der Präsident und der Leiter der Verwaltung sind Vorstandsmitglieder sofern sie diesem Ehrenamt nicht widersprechen. Die Mitglieder von Amtswegen können sich nach den für ihren Bereich geltenden Bestimmungen vertreten lassen.

§ 10 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

- (1) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (2) Der Vorsitzende setzt in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied die Tagesordnung für die Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung fest. Der Vorsitzende leitet diese Sitzungen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied im Verein sein und üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ oder einer anderen Einrichtung des Vereins zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand verantwortet die laufenden Geschäfte. Er überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung sowie die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Er hat die Ziele des Vereins in Zusammenarbeit mit allen Personen und Stellen nachhaltig zu fördern, die gleiche oder ähnliche Aufgaben zu erfüllen haben.
- (6) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und entscheidet insbesondere über
 - a. die Vergabe von Mitteln, bei Zuwendungen von < 1000 € entscheiden der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied im Einzelfall,
 - b. die Vergabe von Mitteln, bei Zuwendungen von > 1000 € entscheiden der Vorsitzende und ein zwei weitere Vorstandsmitglied im Einzelfall,
 - c. die Vorbereitung einer Satzungsänderung oder der beabsichtigten Auflösung des Vereins;
 - d. die Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - e. den Widerspruch gegen den Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein gemäss § 4 Abs. 3 dieser Satzung.
- (7) Der Vorstand kann sich und dem Beirat eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand kann zum Führen der Geschäfte und zur Umsetzung der Vereinsziele einen Geschäftsführer bestellen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand soll mindestens einmal im Semester zusammentreten. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übersenden.
- (3) Der Vorstand wird auch einberufen, wenn der Präsident der Hochschule Anhalt dies aus wichtigen Gründen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vereins für erforderlich erachtet.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail oder in elektronischen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Abstimmungsverfahren zustimmen.
- (6) An den Vorstandssitzungen können auf Einladung durch den Vorstand Mitglieder als nicht stimmberechtigte Gäste teilnehmen.
- (7) Über die Sitzung ist ein Protokoll mit Unterschrift des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit seines Stellvertreters anzufertigen.

§ 12 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren in ihr Amt (vgl. § 9 Abs.1) mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie laut § 29 BGB in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.
- (2) Scheidet der Vorstandsvorsitzende, der stellvertreter Vorsitzende oder Schatzmeister vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger aus den Vorstandsmitgliedern zu bestellen. Es können auch zwei Funktionen zusammengefaßt werden.

§ 13 Vertretung des Vereins

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden, seinen satzungsmäßigen Stellvertreter und den Schatzmeister vertreten. Zwei von den drei genannten vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Rechtsverkehr.

§ 14 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit einen Beirat bestellen.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen – wenn nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern – schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, werden per Brief eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten und bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet (Versammlungsleiter).
- (3) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung und/oder Änderung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und die Rechenschaftslegung des Vorstandes entgegen. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie ist zuständig für Beschlüsse über Satzungsänderungen und eine etwaige Auflösung des Vereins.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Zehntel aller Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände diese beantragen.
- (6) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle der Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los. Ausnahmen von diesem Grundsatz bilden Beschlüßfassungen bei
 - a. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sowie
 - b. der Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - c. wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier JahrenÜber diese Angelegenheiten kann nur entschieden werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit für die Annahme eines solchen Beschlusses votiert. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Bestätigung einer weiteren Mitgliederversammlung, die binnen eines Vierteljahres einzuberufen ist.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dieses ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied erhält eine Ausfertigung des jeweiligen Sitzungsprotokolls. Die Verwahrung der Protokolle im Original erfolgt in der Verantwortung des Vorstandes des Vereins.

§ 16 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher, Unterlagen und finanzrelevanten Aufzeichnungen verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorstand oder die Mitgliederversammlung eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorhanden sind.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres ist er gegenüber den Kassenprüfern zur Rechnungslegung und zur Erstellung und Vorlage des Jahres- und Kassenberichtes sowie Vorlage des Haushaltes (künftige Finanzplanung) verpflichtet.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Einnahmen- Ausgabenrechnung, alle Bücher und Unterlagen, den gesamten Zahlungsverkehr und das vorhandene Vermögen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen Entlastung.

§ 17 Geschäftsstellen und Geschäftsführung

- (1) Der Verein betreibt eine Geschäftsstelle in Köthen.
- (2) Bei Bedarf können an den Standorten der HSA weitere Geschäftsstellen eingerichtet werden.
- (3) Die Aufgaben der Geschäftsstelle/-n werden vom Vorstand festgelegt. Dazu gehören u.a.:
 - a. Führung der Geschäftsstellen,
 - b. Überwachung des Haushaltes,
 - c. Information der Mitglieder,
 - d. Organisation von Vereinsversammlungen, Arbeitsgruppen und anderen Veranstaltungen,
 - e. Realisierung der Vereinsziele,
 - f. Durchführung von Projekten,
 - g. Öffentlichkeitsarbeit und Marketing.
- (4) Der Vorstand beruft und abberuft einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand unterstellt und an seine Weisungen gebunden. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an der Mitgliederversammlung beratend teil. Der Geschäftsführer ist nicht stimmberechtigt.
- (5) Der Geschäftsführer hat gemeinsam mit dem Schatzmeister jährlich einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr zu erstellen. Dieser Haushaltsplan wird durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 18 Vermögensverwaltung

Der Verein ist berechtigt, ihm übertragene Vermögensverwaltung durchzuführen.

§ 19 Liquidation

- (1) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das vorhandene Vermögen des Vereins der Hochschule Anhalt zugeführt, die es ausschließlich und unmittelbar für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder den Vorsitzenden und sein Stellvertreter zu Liquidatoren bestellen, die gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren sind.

§ 20 Geltung und Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 19.06.2018 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 22.10.2004. Mit der Eintragung ins Vereinsregister erhält sie ihre Gültigkeit.

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Köthen.

Köthen, d. 19.06.2018

Unterschrift des Vorsitzenden